

(vgl. hierzu die bereits angeführte Entscheidung vom 31. Juli 1969 und die dort angeführten weiteren Urteile! . Auf diese Weise wird die in Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und auf Festsetzung des Unterhalts erforderliche Begrenzung des Streitwertes erreicht.

Das wurde vom Bezirksgericht nicht beachtet. Es ist, ohne auf die Spezifik der Wertberechnung in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft in Verbindung mit der Klage auf Zahlung von Unterhalt einzugehen, so verfahren, als handele es sich, im vorliegenden Fall um ein bloßes Unterhaltsverfahren. Aus diesem Grunde hat es sich auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob überhaupt die Möglichkeit einer entsprechenden Berücksichtigung der im Urteil des Obersten Gerichts vom 30. Januar 1969 für bestimmte Unterhaltsverfahren entwickelten Gesichtspunkte zur weitergehenden Begrenzung des Streitwertes auch in Verfahren vorliegender Art besteht. Es hat vielmehr, ohne diese Prüfung vorgenommen zu haben, unter Außerachtlassung des auf die Feststellung der Vaterschaft gerichteten Klagantrags die Berechnung des Betrages des einjährigen Bezuges auf der Grundlage des Differenzbetrages zwischen dem mit der Klage begehrten Unterhaltsanspruches und dem bis zur Klageeinreichung freiwillig gezahlten Teilbetrages vorgenommen. Wäre die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung erörtert worden, hätte das Bezirksgericht unter Beachtung der Bestimmung des § 46 Abs. 2 FVerfO feststellen müssen, daß dies nicht so ohne weiteres geht.

Das Bezirksgericht hat aber darüber hinaus nicht beachtet, daß weitere in der besagten Entscheidung des Obersten Gerichts geforderte Voraussetzungen nicht vorliegen. War im besagten Unterhaltsverfahren lediglich die Höhe des Unterhaltsbetrages streitig, so bedurfte es im vorliegenden Fall überhaupt erst der Feststellung des Bestehens einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung. Es unterscheiden sich beide Fälle bereits insoweit erheblich voneinander.

Des weiteren wurde in der Unterhaltsentscheidung des Obersten Gerichts die Begrenzung des Streitwertes auf den Differenzbetrag zwischen erbrachter und geforderter Leistung nur für zulässig gehalten, weil der Verpflichtete bereit war, seiner Unterhaltsverpflichtung auch künftig teilweise freiwillig nachzukommen. Diese Bereitschaft des Verpflichteten war aber im vorliegenden Verfahren nicht vorhanden. Der Verklagte hatte sich nicht nur geweigert, vor dem Referat Jugendhilfe die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen und sich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten, sondern er beantragte auch im Gerichtsverfahren, die Klage abzuweisen.

Der für die Wertermittlung maßgebliche Streitgegenstand war im vorliegenden Fall unschwer auf der Grundlage des Klagantrages zu ermitteln. Für die Berücksichtigung der Begründung des Klagantrages, wie dies im besagten Unterhaltsverfahren des Obersten Gerichts geboten war, ist im vorliegenden Verfahren kein Raum gewesen.

Nach allem war es unzulässig, zur Errechnung des Betrages des einjährigen Bezuges von dem Differenzbetrag zwischen beantragtem und freiwillig entrichtetem Unterhalt auszugehen und den Streitwert bei lediglich 660 M, wie er vom Kreisgericht festgesetzt worden war, zu belassen. Unter Beachtung des Klagantrages, dert Verklagten für die erste Altersstufe des Kindes zur Unterhaltszahlung von monatlich 115 M zu verurteilen, wäre der Beschwerde des Prozeßvertreters der Klägerin stattzugeben und unter Änderung des Beschlusses des Kreisgerichts vom 20. Oktober 1969 der Streitwert auf 1 380 M festzusetzen gewesen.

## Inhalt

	Seite
Prof. D.r. habil. Peter-Bernd-Schulz:	
Zu okturellen Fragen der Rechtstheorie und des Klassenkampfes .....	689
Helmut Seidemann / Dr. Kurt Ziemann:	
Das System der Aus- und Weiterbildung der Juristen in den Rechtspflegeorganen (Schluß) .....	694
Dr. Siegfried Wittenbeck:	
Die Bekämpfung vorsätzlicher Körperverletzungen .....	697
Helmut Latka / Dr. Wolfgang Seifert:	
Gerichtskritik in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts-Verfahren .....	701
<b>Nachrichten</b>	
Prof. em. Dr. Hans Nathan zum 70. Geburtstag .....	704
<b>Fragen der Gesetzgebung</b>	
Dr. Dietrich Maskow:	
Konzeptionelle Probleme eines Außenwirtschaftsvertragsgesetzes (Schluß) .....	705
<b>Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane</b> .....	708
<b>Aus der Praxis — für die Praxis</b>	
Wenr Macho / Werner Windhausen:	
Zusammenwirken von Staatsanwalt und Gericht bei der Einschätzung der Arbeitsrechtsprechung der Konfliktkommissionen .....	709
Rudi Sander:	
Zum Charakter der Fristen in Übergangsregelungen der Arbeitsschutzanordnungen .....	709
Dr. Franz Schneider:	
Zum Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherungsschutz für Schäden, die ein polnischer Staatsbürger in der DDR verursacht .....	710
Heinz Lassmann:	
Zur „Veräußerung“ von Gebäuden, die auf Pachtland errichtet worden sind .....	711
<b>Rechtsprechung</b>	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Begründung von Rechtspflichten in der Alternative des § 9 StGB, daß der Täter durch sein Verhalten für andere Personen oder die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört .....	711
Oberstes Gericht:	
Zur Bedeutung des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz und zur Verfahrensweise des Rechtsmittelgerichts bei Unleserlichkeit des Protokolls .....	712
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB in schweren Fällen nach § 196 Abs. 3 StGB, wenn der durch die Straftat Geschädigte den Verkehrsunfall mitverursacht hat .....	713
Z i v i l - u n d F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche aus Frachtverträgen, die nach den Bestimmungen des SMGS abgeschlossen werden, und zu den Voraussetzungen, unter denen die Deutsche Reichsbahn in derartigen Fällen für Transportverluste haftet .....	714
Oberstes Gericht:	
Zur gegenseitigen Vertretung der Ehegatten bei der Aufnahme eines Darlehens .....	718
Oberstes Gericht:	
Zur Festsetzung der Höhe des Streitwertes im Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft in Verbindung mit der Klage auf Zahlung von Unterhalt für das Kind .....	719